

Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Baden-Württemberg e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Baden-Württemberg e. V.“ Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR-Nr. 386 eingetragen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbands ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft, Forschung und Hilfen für hörbehinderte Personen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben des Verbands

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt als gemeinnützige Aufgabe die Organisation und Betreuung der hörgeschädigten Menschen durch

- a) Bildung von Vereinen und Selbsthilfegruppen für Hörgeschädigte
- b) Förderung von bestehenden Vereinen für Hörgeschädigte im Land Baden-Württemberg
- c) Interessenvertretung im Land Baden-Württemberg gegenüber Ministerien, Landesbehörden und Rehabilitationsträgern
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über Ursachen und Auswirkungen der Hörschädigung
- e) Unterstützung der Einrichtung von Beratungsstellen für Hörgeschädigte im Land Baden-Württemberg
- f) Information über Kommunikationshilfen und Einflussnahme auf technische Entwicklungen
- g) Anregung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen, Integration und Inklusionsmaßnahmen
- h) Unterstützung von Eltern hörgeschädigter Kinder, Jugendlicher sowie deren Beratung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung in Förder- und Regelschulen und allen schulischen Einrichtungen.
- i) Beratung zu Ausbildung, Studium, Beruf und Fort- und Weiterbildungen
- j) Unterstützung regionaler Aktivitäten der Vereine im kulturellen, politischen sowie kirchlichen Veranstaltungen
- k) Beratung zur Durchführung von barrierefreien Veranstaltungen für Hörgeschädigte
- l) Patientenvertretung für Hörgeschädigte in den Gremien des Gesundheitswesens

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied mit Sitz in Baden-Württemberg können werden:
 - a) Ortsvereine des Deutschen Schwerhörigenbund e.V.,
 - b) Vereine nach § 21 BGB (eingetragene Vereine), die die Aufgaben nach § 2 unterstützen und fördern,
 - c) Einzelmitglieder, die natürliche Personen sind, die Aufgaben nach § 2 unterstützen und fördern.
- (2) Außerordentliches Mitglied – ohne Stimmrecht – können werden:
 - a) Selbsthilfegruppen für Hörgeschädigte (keine juristische Personen),
 - b) Fördermitglieder, die den Landesverband ideell und finanziell unterstützen und fördern.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 1a und 1b entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme der Einzelmitglieder nach Ziffer 1c) entscheidet der Landesverbands-Vorstand.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Rechnungsführer/in
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Landesverbands. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, eine/r von beiden ist der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Mitgliedsvereine werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Entlastung erfolgt und ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen, hinzuziehen. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden. Hierzu ist vorher ein Beschluss des Vorstandes zu fassen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) a) Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorstand hat den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Der Versand der Einladung per Email ist zulässig.
 - b) außerhalb dieses Turnus wird sie jederzeit vom Vorstand beschlossen
 - c) wenn ein Fünftel der Mitglieder, gemessen an der Anzahl der Delegierten, die Einberufung verlangt, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der § 5 Abs. 4 und 5 zu ermittelnden Delegierten anwesend ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz. Die Stimmen werden durch zu wählende Delegierte abgegeben. Die Abgabe der Stimmen erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - a) Mitglieder nach § 3 Satz 1 Nr. a und b nach der Anzahl der zum Stichtag 01.01. des laufenden Kalenderjahres gemeldeten Mitgliedern der Ortsvereine des DSB und der Vereine nach § 21 BGB.
 - b) Anzahl der Einzelmitglieder zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres
Je angefangene 50 Mitglieder gibt es 1 Delegierten-Stimme. Delegierten-Stimmen können nicht auf eine Person kumuliert werden. Die Wahl der Delegierten obliegt den ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Ein Einzelmitglied hat kein Stimmrecht, wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht vollständig bezahlt hat.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen an den Landesverband einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag, der am 1. April eines jeden Jahres fällig ist. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und spätestens bis zum 1. Juli des laufenden Jahres erklärt werden muss,
- b) nach Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied der Satzung und den Interessen des Verbands zuwiderhandelt,
- c) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag für mehr als ein Jahr (einschließlich des laufenden Jahres) nicht vollständig bezahlt hat. Der Vorstand kann den Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Auflösung des Verbands

- (1) Der Verband kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Auflösung des Verbands über die Übertragung des Verbandsvermögens an eine gemeinnützige oder mildtätige Organisation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung.

§ 9 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Verbands betreffen. Satzungsänderungen dieser Art sind unverzüglich schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.

Stuttgart, 03.03.2021